

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 5 Piewitzfeld

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen

Gemarkung Friedewalde, Flur 4, Flurstücke 6, 7, 8, 9, 62, 64
tlw., 185/65 tlw., 131 tlw.

ca. 5,5 ha

Referenzkoordinate: 3.489.782
(nördlichster Punkt) 5.801.650

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere

- um das feuchte bzw. nasse Grünland zu erhalten;
- um die speziell an diese Standortverhältnisse angepassten seltenen Tiere und Pflanzen zu schützen und deren Vorkommen zu entwickeln;
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart dieser ehemaligen Niedermoor-Niederung;
- zur Wiederherstellung von Feuchtwiesen auf degenerierten Teilflächen.

Das Naturschutzgebiet „Piewitzfeld“ befindet sich etwa zwischen der L 764 und der L 772 nordöstlich der Siedlung Piewitzfeld. Es handelt sich um eine Niederung eines namenlosen Seitengewässers der Ösper mit Niedermoor und Anmoorgleyböden.

Dieses Gebiet zeichnet sich durch das Vorkommen von gefährdeten und besonders gut ausgeprägten Biotoptypen bzw. Pflanzengesellschaften des Nass- und Feuchtgrünlandes aus.

Weitere im Gebiet befindliche Flächen sind zwar derzeit durch Erdanschüttungen und Entwässerungen degeneriert, besitzen aber insbesondere aufgrund des vorhandenen Niedermoorbodens ein sehr hohes Entwicklungspotenzial.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Piewitzfeld** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|---|
| <p>d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;</p> <p>e) die Flächen außerhalb der Straße „Im Piewitzfeld“ zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;</p> <p>f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;</p> <p>g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;</p> <p>h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;</p> <p>i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;</p> <p>j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;</p> <p>k) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;</p> <p>l) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;</p> <p>m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;</p> <p>n) künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;</p> <p>o) mit Totschlagfallen zu jagen;</p> <p>p) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;</p> <p>q) Grünland in Acker umzuwandeln oder die Flächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche</p> | <p>Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.</p> <p>Hierzu gehören auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.</p> <p>Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen. Die Unterhaltung bestehender Drainagen ist von diesem Verbot nicht betroffen.</p> <p>Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflege-</p> |
|---|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

umbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Zu den Entwässerungsmaßnahmen zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen. Die Unterhaltung bestehender Drainagen ist von diesem Verbot nicht betroffen.

- r) Düngemittel sowie Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern sowie Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel außerhalb von Ackerflächen auszubringen bzw. anzuwenden;
- s) Gülle und sonstige Düngemittel auf der vegetationskundlich bedeutsamen Fläche Gemarkung Friedewalde, Flur 4, Flurstück 8 anzuwenden;
- t) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- u) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), q), r), s) und t);
- b) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;
- d) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- e) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes in Absatz 3, Buchstabe p);
- f) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Straße „Am Piewitzfeld“;
- g) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

lich zu unterrichten.

- h) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Piewitzfeld** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit **1** bezeichneten Bereich ist eine 3-reihige Hecke aus standortheimischen Gehölzen der Gehölzliste III anzulegen.
- b) An den in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit **2** bezeichneten Stellen sind insgesamt 3 Artenschutzgewässer anzulegen.
- c) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit **3** bezeichneten Fläche sind die eventuell vorhandenen Drainagen zu zerstören, die Fläche durch Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften (Mähgut ist abzufahren) und somit Feuchtgrünland zu entwickeln.
- d) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit **4** bezeichneten Fläche sind die eventuell vorhandenen Drainagen zu zerstören, die Fläche durch eine ein- bis zweimalige Mahd extensiv zu bewirtschaften (Mähgut ist abzufahren) und somit das vorhandene Feuchtgrünland zu optimieren.
- e) An der in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit **5** bezeichneten Stelle ist der hier vorhandene Schuppen restlos zu entfernen.
- f) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit **6** bezeichneten Fläche sind die eventuell vorhandenen Drainagen zu zerstören und, abhängig von dem sich dann auf der Fläche ergebenden Wasserregime, entweder das Feuchtgrünland zu optimieren und durch ein- bis zweimalige Mahd extensiv zu bewirtschaften (Mähgut ist abzufahren) oder ein Seggenried zu entwickeln. In dem mit **6 a** bezeichneten Bereich ist zusätzlich vorab der Boden bis auf das natürliche Geländeniveau abzutra-

Die Realisierung der Maßnahme erfordert ein Planfeststellungsverfahren oder eine Genehmigung nach § 31 WHG. Die Detailplanung soll dem jeweiligen Verfahren überlassen bleiben.

Bei der Anlage dieser Gewässer soll insbesondere auf die Habitatansprüche des Laubfroschs geachtet werden (saubere, mit reichlich Wasserpflanzen bewachsene Tümpel im Zusammenhang mit Gebüsch und Feldgehölzen, siehe hierzu auch Kapitel 5.1.4), da durch diese Maßnahme die im Umfeld vorkommende Art begünstigt werden soll.

Bei Realisierung dieser Maßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass die Drainage der hiervon nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen voll funktionsfähig bleibt.

Bei Realisierung dieser Maßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass die Drainage der hiervon nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen voll funktionsfähig bleibt.

Bei Entwicklung eines Seggenriedes ist dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Feuchtgrünlandarten (z.B. Wassergreißkraut) zuvor auf bereits optimierte Nachbarflächen abwandern konnten.

Bei Realisierung dieser Maßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass die Drainage der hiervon nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen voll funktionsfähig bleibt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

gen.

- g) Auf den in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit **7** bezeichneten Flächen sind der Boden bis auf das natürliche Geländeniveau abzutragen, eventuell vorhandene Drainagen zu zerstören, die Flächen in Grünland umzuwandeln, dieses durch Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften (Mähgut ist abzufahren) und somit Feuchtgrünland zu entwickeln.

Bei Realisierung dieser Maßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass die Drainage der hiervon nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen voll funktionsfähig bleibt.

- h) Auf den in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit **8** bezeichneten Flächen ist die eventuell vorhandene Drainage zu zerstören, die Fläche durch Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften (Mähgut ist abzufahren) und somit das vorhandene Feuchtgrünland zu optimieren.

Bei Realisierung dieser Maßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass die Drainagen der hiervon nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen voll funktionsfähig bleiben.

- i) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit **9** bezeichneten Bereich ist eine 2-reihige Hecke mit Gehölzen der Gehölzliste III anzulegen.